

HÖFLICHKEITSÜBERSETZUNG



Vatikan, 28. Januar 2020

Eminenz,
Exzellenz,

am Schluss des Angelusgebets vom 6. September 2015 hat Papst Franziskus an Pfarreien, Ordensgemeinschaften, Klöster und Wallfahrtsorte in ganz Europa appelliert, jeweils mindestens eine Familie von Flüchtlingen aufzunehmen und so das Evangelium konkret zum Ausdruck zu bringen.

Bei der gleichen Gelegenheit bat der Heilige Vater auch alle Bischöfe des Kontinents um Unterstützung: „Ich wende mich an meine Mitbrüder, die Bischöfe Europas, wahre Hirten, auf dass sie in ihren Bistümern diesen meinen Aufruf unterstützen und in Erinnerung rufen, dass Barmherzigkeit der zweite Name der Liebe ist: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25, 40)“.

Nachdem der Papst sich im April 2016 persönlich nach Lesbos begeben hatte und um die dramatische Überfüllung und das Leid wissend, das mehr als 20.000 Flüchtlinge auf dieser Insel und viele Tausend weitere in den verschiedenen griechischen Hotspots betrifft, hat er nie versäumt, ihnen zu helfen, und versucht, humanitäre Korridore zu öffnen, damit sie auf würdige Weise in andere europäische Länder überführt werden können. Die kontinuierliche Fürsorge des Heiligen Vaters spiegelt sich in den zahlreichen Missionen wider, die Kardinal Krajewski und Kardinal Hollerich im Auftrag des Papstes auf die Inseln der Ägäis geführt haben.

So konnten nach der ersten Gruppe von 21 Flüchtlingen, die der Heilige Vater auf seiner Rückreise von Lesbos nach Italien gebracht hatte und die vom Heiligen Stuhl aufgenommen wurden, in den letzten Jahren weitere Familien die Insel verlassen, um nach einer langen Zeit des Wartens und des Leids eine geglückte Integration in die europäische Gesellschaft zu verwirklichen, an deren Rand sie schon so lange überlebt hatten. Dies ist der Fall bei zwei Familien, die im November 2019 von der Erzdiözese Luxemburg aufgenommen wurden, sowie bei 33 weiteren Flüchtlingen, zu denen bis Januar 2020 zehn weitere hinzukommen sollen, in Rom. Um ihre Aufnahme kümmern sich das Päpstliche Almosenamt und die Gemeinschaft Sant'Egidio, die mit den griechischen Behörden die rechtlich-administrativen Modalitäten ihrer Ausreise vereinbart haben.

Damit hat sich ein Weg eröffnet, der etwa 20.000 Erwachsenen und über 1100 unbegleiteten Minderjährigen Hoffnung geben könnte, die ohne zeitliche Begrenzung in provisorischen Lagern und prekären Einrichtungen festsitzen, zwar bereits innerhalb Europas, aber außerhalb der europäischen Gesellschaft.

Dieser von den Worten des Heiligen Vaters ermutigte Weg ist für die ganze Kirche nicht nur eine christliche Pflicht, sondern auch eine dringende Aufforderung, in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union neue, dem Evangelium entsprechende Ressourcen der Aufnahme und Gastfreundschaft zu wecken, wobei die einzelnen Bischofskonferenzen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen ein Projekt für einen humanitären Korridor aus Lesbos und den anderen Erstauffanglagern in Griechenland vereinbaren sollen.

Die in einigen Ländern bereits gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Chancen auf eine gute Aufnahme besser sind als gedacht: Tatsächlich wurden viele Minderjährige in Familien aufgenommen. Erwachsene und Familien wiederum wurden von Ordensgemeinschaften, Pfarreien und Familien, die sich dazu bereit erklärt hatten, gut aufgenommen.

Wir möchten diesen Appell mit den Worten abschließen, die Papst Franziskus am vergangenen 19. Dezember bei der Begegnung mit den über humanitäre Korridore aus Lesbos gekommenen Flüchtlingen gesagt hat: „Wie könnten wir den verzweifelten Schrei so vieler Brüder und Schwestern nicht hören? [...] Wie können wir »vorüber gehen« wie der Priester und der Levit im Gleichnis vom Barmherzigen Samariter und so an ihrem Tod schuldig werden? Unsere Trägheit ist eine Sünde! [...] Wir müssen helfen und retten, weil wir alle verantwortlich sind für das Leben unseres Nächsten und weil der Herr beim Gericht von uns Rechenschaft verlangen wird.“

Auch wir danken – gemeinsam mit dem Heiligen Vater – dem Herrn „für all diejenigen, die beschlossen haben, nicht gleichgültig zu bleiben“, und die mutig einen neuen Weg eröffnen, um so vielen unserer Brüder und Schwestern Würde und eine Zukunft zurückzugeben.



S.Em. Konrad Kard. Krajewski
*Almosenpfleger Seiner
Heiligkeit*

S.Em. Jean-Claude Kard. Hollerich SJ
*Erzbischof von Luxemburg
Präsident der Kommission der
Bischofskonferenzen der Europäischen
Union (COMECE)*



S.Em. Michael F. Kard. Czerny SJ
*Untersektär des Dikasteriums für den
Dienst zugunsten der ganzheitlichen
Entwicklung des Menschen*

(In der Anlage finden Sie Hinweise für die Umsetzung eines Projekts zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland)

Informationen zum Verfahren für die Überstellung von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus Griechenland in ein europäisches Land.

Die wichtigste Rechtsgrundlage für das Projekt ist Artikel 17 der Dublin-Abkommen (die Verordnung Nr. 604/2013, Dublin III), der vorsieht, dass ein Mitgliedstaat, der nicht verpflichtet ist, einen Asylantrag zu prüfen, dies dennoch anbieten kann, indem er den zuständigen Mitgliedstaat (in unserem Fall Griechenland) davon in Kenntnis setzt.

Die Verordnung Dublin III sieht generell vor, dass Flüchtlinge keinen Anspruch erheben können auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der ihren Antrag auf internationalen Schutz anerkannt hat. Sie hindert aber andere Mitgliedstaaten als derjenige, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, nicht daran, ihnen auf freiwilliger Basis eine Aufenthaltserlaubnis für ihr eigenes Hoheitsgebiet zu erteilen.

1. Die Bischofskonferenzen laden die Diözesen ein, ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Familien oder einzelnen Flüchtlingen anzubieten, wobei sie die Anzahl je nach Verfügbarkeit und Ressourcen angeben.
2. Jede Bischofskonferenz fordert die Regierung ihres Landes auf der Rechtsgrundlage von Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung auf, über die zuständigen Stellen, im Allgemeinen das Innenministerium, Griechenland die freiwillige Übernahme der Verantwortung für die Prüfung des Asylantrags (oder in einigen Fällen für die Fortsetzung des Schutzes bereits anerkannter Flüchtlinge) zugunsten einer bestimmten Anzahl von Flüchtlingen anzubieten, die festgelegt wird auf der Grundlage der von den einzelnen Diözesen angebotenen Verfügbarkeit.
3. Diesem Handeln der Regierung gegenüber verpflichtet sich die Bischofskonferenz, dafür zu sorgen, dass die begünstigten Flüchtlinge während eines bestimmten Zeitraums, an deren Ende man davon ausgeht, dass sie eine vollständige oder zumindest teilweise Autonomie erlangt haben könnten, Gastfreundschaft und Unterstützung bei der sozialen Integration erhalten.

4. Die Gemeinschaft Sant'Egidio wird die potentiellen Nutznießer des Projekts ermitteln und dann mit jeder betroffenen Bischofskonferenz die Namen der Nutznießer vereinbaren, die auf der Grundlage ihrer schutzbedürftigen Lage und unter weitestgehender Berücksichtigung der Wünsche und Erwartungen der einzelnen Diözesen aufgenommen werden sollen. Jede Bischofskonferenz legt vor Beginn der Aufnahme durch ihren eigenen Beauftragten gemeinsam mit der Gemeinschaft Sant'Egidio die Modalitäten fest, auch in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse der aufzunehmenden Personen, und vereinbart das Datum des Aufnahmebeginns.

5. Sobald die Vereinbarungen getroffen und die im vorstehenden Punkt genannten Prüfungen durchgeführt worden sind, übermitteln die Bischofskonferenzen die Namen der Begünstigten an die für die Durchführung der Dublin-III-Verordnung zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf ihre Überstellung und Aufnahme.

6. Die zuständige Behörde des Gastlandes kann so der für die Umsetzung der Dublin-III-Verordnung zuständigen griechischen Behörde die Namen der Begünstigten des Projekts mitteilen, für die sie freiwillig die Verantwortung übernehmen will. Die Überstellungen aus Griechenland werden für kleine Gruppen von Begünstigten oder für Einzelfälle in Absprache mit den Institutionen der beteiligten Länder und den Bischofskonferenzen erfolgen.

7. Für den Fall, dass es sich bei den Begünstigten um Asylsuchende handelt, hat sich Griechenland bereit erklärt, die Kosten der Überstellung zu übernehmen. Die Kosten für die Überstellung müssen von den verschiedenen Bischofskonferenzen für Personen übernommen werden, die von Griechenland bereits den internationalen Schutzstatus erhalten haben. Letzteres betrifft eine Restzahl von Personen, die aufgrund besonderer Bedürfnisse wie z.B. Zusammenführung mit Verwandten, Vermeidung der Trennung von Familien oder besonderer Pflegebedürftigkeit ermittelt wurden.

Für alle Informationen und Mitteilungen bezüglich des Projekts wenden Sie sich bitte an die Gemeinschaft Sant'Egidio, die es gemeinsam mit dem Päpstlichen Almosenamnt durchführt. Sie ist unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: info@santegidio.org (zu Händen von Daniela Pompei, Verantwortliche der Gemeinschaft Sant'Egidio für Einwanderer, Flüchtlinge und Roma).